



Freundeskreis Asyl Radolfzell
e.V.

Rechtshilfefonds

Email: rechtshilfe@fk-asyl.org

Richtlinien

für die Vergabe von Zuschüssen aus dem Rechtshilfefonds des Freundeskreises Asyl Radolfzell e.V.¹

Zweckbestimmung

Es werden Finanzierungshilfen in Asylverfahren oder ausländerrechtlichen Verfahren sowie zu Gutachten oder Übersetzungen von für das Asylverfahren relevanten Dokumenten auf Antrag gewährt.

Verfahren

Antragsberechtigt sind Asylsuchende, die in Radolfzell wohnen. Sie müssen ihre Bedürftigkeit durch die Vorlage der Zeller Karte nachweisen. Nach Ablauf von deren Gültigkeit muss das wiederholt erfolgen. Rechtshilfe soll nicht gewährt werden, wenn Flüchtlinge zwischenzeitlich genug Geld verdienen, um die Rechtsanwaltskosten selbst zu zahlen. Bereits erfolgte Auszahlungen werden dann zur Rückzahlung fällig. Die Höhe des Zuschusses ist auf einmalig € 350,- pro Flüchtling begrenzt.

Anträge sind auf dem vorgesehenen Formblatt an den Rechtshilfefonds des Freundeskreises Asyl Radolfzell e.V., Brühlstr. 3, 78315 Radolfzell (rechtshilfe@fk-asyl.org) zu senden. Die Arbeitsgruppe des RHF überprüft den Antrag und entscheidet darüber im Rahmen der Ordnung des RHF.

Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin bzw. Dolmetscher*in erhält vom RHF einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Der Bewilligungsbescheid gilt jeweils für den bezeichneten Verfahrensabschnitt.

Der beauftragte Rechtsanwalt/die beauftragte Rechtsanwältin bzw. Dolmetscher*in fordert die bewilligten Zuschussmittel beim RHF unter Rechnungsstellung an. Erwartet wird eine zeitnahe Information zum Ausgang des bezuschussten Verfahrensabschnittes. Erbeten ist die Übersendung der wesentlichen Schriftsätze und Entscheidungen.

Eigenbeteiligung/Rückforderungsvorbehalt

Der Flüchtling, dessen Verfahren bezuschusst wird, hat eine angemessene Eigenbeteiligung zu leisten. In der Regel gewähren die Rechtsanwält*innen Ratenzahlung auf ihre Honorarrechnungen. Bei Gewährung von Prozesskostenhilfe, von Leistungen durch Rechtsschutzversicherungen oder erfolgreichem Ausgang des gerichtlichen Verfahrens ist die gewährte Hilfe unter Angabe des Namens und Aktenzeichens des RHF zurückzuzahlen auf das Konto vom Freundeskreis Asyl Radolfzell e.V. - Rechtshilfefonds, IBAN DE87 6925 0035 1055 2807 60 bei der Sparkasse Hegau Bodensee (BIC SOLADES1SNG). Der RHF überprüft zu diesem Zweck die Kostenentscheidung des Gerichts.

Rechtshilfe für Gutachten oder Übersetzungen von für das Asylverfahren relevanten Dokumenten erfolgt prinzipiell als Kredit. Die Höhe der Rückzahlung wird mit dem Empfänger ausgehandelt, beginnt sofort (per Lastschriftverfahren) und wird fortlaufend kontrolliert.

Der RHF behält sich die Rückforderung von Zuschüssen für den Fall vor, dass sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Leistungen, so z.B. die Bedürftigkeit nicht vorgelegen haben. Der RHF behält sich eine eventuelle Rückforderung darüber hinaus für den Fall vor, dass während des laufenden Verfahrens eine Veränderung in den Lebensverhältnissen des Flüchtlings in der Weise eintritt, dass die Gewährung des Zuschusses unbillig wäre. Dies wird anhand der Zeller Karte des Antragstellers nachgewiesen, die bis Verfahrensende gültig sein muss.

¹ Im Folgenden mit „RHF“ abgekürzt